



Stadt Kerpen

**Öffentliche Bekanntmachung für die
Bezirksregierung Köln**

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

FLURBEREINIGUNG

Blatzheim II

Az.: — 33.42 – 14 97 4 —

50670 Köln, den **05.05.2010**

Blumenthalstraße 33

Tel.: 0221-147-0

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Blatzheim II wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 - 4 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Blatzheim II. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind an die zuständige Behörde abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu.

Im Auftrag

gez. (LS)

(Pawig)

Regierungsvermessungsdirektor